

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. November

1991

Inhalt

	Seite
Kirchliche Gesetze	
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (ÄndG-PfrBes.u.VersG)	125
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAÄndG)	127
Verordnung	
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO)	136
Durchführungsbestimmungen	
Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991	136
Bekanntmachungen	
Errichtung der Stelle eines Schuldekans im Kirchenbezirk Pforzheim-Land	136
Allianzgebetswoche 1992	136
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1992	137
Ökumenischer Bibelsonntag	137
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden	137
Kirchliche Stiftungen d.ö.R., hier: Evangelischer Kirchenfonds St. Nikolai Altlußheim – kirchliche Stiftung d.ö.R. –	137
Kirchliche Stiftungen d.ö.R., hier: Separatfonds der Konkordienkirche in Mannheim, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts	137
„Wort des Landesbischofs“ zur 33. Aktion „Brot für die Welt“	137
Hinweise zur 33. Aktion „Brot für die Welt“	138
Stellenausschreibungen	138
Dienstnachrichten	143

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (ÄndG-PfrBes.u.VersG)

Vom 22. Oktober 1991

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. April 1990 (GVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird als Nummer 3 eingefügt:
„3. Zulagen“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer oder die Pfarrerin das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des fünf- und dreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der Zeit bis zum Tage des Dienstantritts. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 53), im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sowie eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind. Ebenso nicht für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder kirchlichen bzw. öffentlichen Belangen dient.“

3. Die §§ 8 und 9 entfallen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters

Das Besoldungsdienstalter wird nach einer Beurlaubung sowie in den Fällen der erneuten Berufung in den Dienst nach einer Versetzung in den Wartestand bzw. in den Ruhestand (§§ 82 und 92 Pfarrerdienstgesetz) unbeschadet § 7 Abs. 3 neu festgesetzt.“

5. In § 18 Abs. 1 wird als Nummer 3 eingefügt:

„3. Ruhegehaltfähige Zulagen“.

6. § 19 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten, soweit sie nicht unter der vorstehenden Nummer 1 berücksichtigt sind,

- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits-, Wehr- oder zivilen Ersatzdienstes,
- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams, der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
- c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt, und diese dadurch als erfüllt gilt,
- e) einer Heilbehandlung, die aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne des Buchstaben a) bis d) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.“

7. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Genehmigung des Landeskirchenrats können auch Zeiten im privaten Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin infolge des Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.“

8. In § 22 Abs. 3 werden jeweils das Wort „fünfundfünfzigsten“ durch das Wort „sechzigsten“ und die Worte „zu einem Drittel“ durch die Worte „zu zwei Dritteln“ ersetzt.

9. In § 23 entfällt Nr. 3 in ihrer bisherigen Fassung. Statt dessen werden folgende Nummern 3 bis 6 eingefügt:

„3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarrechtlichen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarrechtlichen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist,

4. Dienstzeiten als Pfarrer oder als Pfarrerin (§ 1 Abs. 2) in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,

5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von dem Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,

6. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 gewähren.“

10. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 18), insgesamt jedoch höchstens fünfundsechzig vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eventuelle Erhöhungsbeträge sowie die Gewährung des Mindestruhegehalts bzw. einer Mindestversorgung richten sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pfarrer oder die Pfarrerin vor der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres nach § 85 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz oder nach § 128 Abs. 5 der Grundordnung, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt höchstens um 10,8 vom Hundert vermindert wird.

(5) Das Ruhegehalt eines Pfarrers oder einer Pfarrerin, der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre lang erhalten hat, wird sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf in eigenem Interesse gestellten Antrag übertreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.“

11. Nach § 45 wird § 45 a eingefügt:

**„§ 45 a
Anrechnung von sonstigem Einkommen**

Die Anrechnung von Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes richtet sich nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.“

12. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags (BGBl. 1989 I S. 2234) findet in seiner jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.“

13. § 56 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung wird § 56 Abs. 2.

14. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Für die Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungsempfänger, Pfarrer und Pfarrfrauen der Landeskirche finden die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung, insbesondere die §§ 69, 69 a und 85 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

(1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienstverhältnis stehenden Pfarrer und Pfarrfrauen bleibt das nach den bisher geltenden Vorschriften maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 bis 4, die rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft treten.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1991

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAÄndG)

Vom 25. Oktober 1991

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 241) wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„der Zuweisung für Aufgaben der Diakonie und“.
2. In § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „Faktor“ eingefügt: „(§ 23)“.
3. In § 5 Abs. 6 wird nach dem Wort „Faktor“ eingefügt: „(§ 23)“.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuweisung für Diakonie

Die Zuweisung für Diakonie ergibt sich aus der

1. Betriebszuweisung für Diakonische Werke (Gemeindedienste),
2. Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) und
3. Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen.“

5. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Betriebszuweisung für Diakonische Werke

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienstes) eine Zuweisung nach den folgenden Absätzen für nachstehend genannte Arbeitsfeldgruppen (AF):

1. Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100),
2. Geschäftsführungsaufgaben (AF 600),
3. Verwaltung (AF 700) und
4. Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800).

(2) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemißt sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. je 1000 Einwohner	29,
2. je 1000 evangelische Einwohner	104,
3. je qkm Gesamtfläche	15,
4. je qkm Siedlungsfläche	107 und
5. je Pfarrgemeinde	195.

(3) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemißt sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. je 1000 Einwohner	36,
2. je 1000 evangelische Einwohner	96,
3. je qkm Gesamtfläche	65,
4. je qkm Siedlungsfläche	156 und
5. je Pfarrgemeinde	255.

(4) Die Zuordnung zu den Größen „ländlicher Bereich“, „klein- und mittelstädtischer Bereich“ sowie „großstädtischer Bereich“ erfolgt gemäß Anlage 1 zu diesem Gesetz.

(5) Die Zuweisung für die Arbeitsfeldgruppen Geschäftsführungsaufgaben (AF 600) und Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800) bemißt sich nach folgender Punktzahl:

Je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der nachstehend genannten Arbeitsfeldgruppen:

	Punkte
1. Arbeitsfeldgruppe 600	8520 und
2. Arbeitsfeldgruppe 800	4933.

(6) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung I, der Arbeitsfeldgruppen 100 und 600 bemißt sich nach folgender Punktzahl:

1. Je 1000 der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Punkte für das Arbeitsfeld 100 185 Punkte und
2. je 1000 der nach Absatz 5 ermittelten Punkte für das Arbeitsfeld 600 137 Punkte.

(7) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung II, der Arbeitsfeldgruppen

1. Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200),
2. spezialisierte Dienste (AF 300),
3. befristete Aufgabenfelder (AF 400),
4. Einrichtungen (pflegesatzfinanziert) (AF 500) und
5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister) (AF 900)

bemißt sich nach folgender Punktzahl:

je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der vorgenannten Arbeitsfeldgruppen 810 Punkte.

(8) Die Ist- und Soll-Stellenpläne zum 31.12.1990 der Arbeitsfeldgruppen ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(9) Die Zuweisung für Sachkosten wird nach dem Soll-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle in den Arbeitsfeldgruppen 100 und 600 mit 440 Punkten bemessen.

(10) Im klein- und mittelstädtischen sowie im großstädtischen Bereich erfolgt eine Sockelzuweisung je 1000 evangelische Einwohner im Versorgungsgebiet nach folgender Punktzahl:

Punkte

1. Klein- und mittelstädtischer Bereich 250 und
2. großstädtischer Bereich 100.

(11) Die sich nach den vorstehenden Absätzen ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.“

6. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe / Schülerhort / Schülerbetreuung / Spielstube) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemißt:

	Punkte
1. eingruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 15 Kindern	1.600,
b) mit 15 bis 20 Kindern	2.000,
c) mit mehr als 20 Kindern	2.000;
2. zweigruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 30 Kindern	2.200,
b) mit 30 bis 39 Kindern	2.400,
c) mit 40 bis 50 Kindern	2.600,
d) mit mehr als 50 Kindern	2.800;
3. dreigruppige Tageseinrichtungen für Kinder	
a) mit weniger als 50 Kindern	3.500,
b) mit 50 bis 59 Kindern	3.700,
c) mit 60 bis 75 Kindern	3.900,
d) mit mehr als 75 Kindern	4.100;

4. viergruppige Tageseinrichtungen für Kinder
 - a) mit weniger als 70 Kindern 4.800,
 - b) mit 70 bis 79 Kindern 5.000,
 - c) mit 80 bis 100 Kindern 5.300,
 - d) mit mehr als 100 Kindern 5.600;
5. fünfgruppige Tageseinrichtungen für Kinder
 - a) mit weniger als 90 Kindern 6.800,
 - b) mit 90 bis 99 Kindern 7.100,
 - c) mit 100 bis 120 Kindern 7.300,
 - d) mit mehr als 120 Kindern 7.500;
6. sechsgruppige Tageseinrichtungen für Kinder
 - a) mit weniger als 110 Kindern 8.000,
 - b) mit 110 bis 119 Kindern 8.200,
 - c) mit 120 bis 150 Kindern 8.400,
 - d) mit mehr als 150 Kindern 8.600;
7. siebengruppige Tageseinrichtungen für Kinder
 - a) mit weniger als 130 Kindern 9.100,
 - b) mit 130 bis 139 Kindern 9.200,
 - c) mit 140 bis 175 Kindern 9.400,
 - d) mit mehr als 175 Kindern 9.500.

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, daß sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Für Kindertagesstätten in ökumenischer Trägerschaft werden die Punkte halbiert.

Bei der Ermittlung der Gruppenzahl werden Gruppen, die seit dem 20.10.1987 neu errichtet wurden, nicht berücksichtigt, es sei denn, im Genehmigungsverfahren wurde die Übernahme zusätzlicher Betriebskostendefizite dem Träger genehmigt.

Für die Errechnung der Gruppen- und Kinderzahl sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungsschichttag zuletzt erhobenen Kindergartendaten maßgebend. Änderungen der Gruppen- und Kinderzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraums werden nicht berücksichtigt.

(2) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Spielstube oder Halbtagsgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.

(3) Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Kinderkrippe, Ganztagskindergarten oder Schülerhort geführt werden, erhalten einen Zuschlag von 1.000 Punkten je Gruppe.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 sich ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder."

7. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen

- (1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem

Berechnungsschichttag vorangegangenen, zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen (Gliederungsziffer 25) je Kirchengemeinde ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Als Höchstbetrag wird der im Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres festgestellte Soll-Bedarf berücksichtigt. Bei kaufmännischer Buchführung tritt anstelle des Haushaltsplanes der Wirtschaftsplan.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Bedarf wird je Haushaltsjahr prozentual erhöht (§ 23)."

8. Der bisherige „§ 7“ wird „§ 10“ und wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „genehmigter Darlehensaufnahmen“ durch die Worte „für Darlehen von genehmigten Maßnahmen“ ersetzt.

9. Der bisherige „§ 8“ wird „§ 11“ und wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort „(Härtestock)“ folgende Worte eingefügt „und zweckgebundener Zuweisungen für das Diakonische Werk“.

10. Der bisherige „§ 9“ wird „§ 12“ und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zuweisungsarten“ durch das Wort „Zuweisungsarten“ ersetzt und der Klammerverweis erhält folgende Fassung: „(§§ 4 bis 6 und 8 bis 10)“.

c) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
 „(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Dabei ist ein anteiliger Ausgleichsbetrag (§ 11) einzubeziehen.“

11. Der bisherige „§ 10“ wird „§ 13“.

12. Der bisherige „§ 11“ wird „§ 14“.

13. Der bisherige „§ 12“ wird „§ 15“ und wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

14. „Abschnitt 5“ des Gesetzes erhält folgende Überschrift:

„Zweckgebundene Zuweisungen“.

15. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16 Zweck

Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 3 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.“

16. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

**„§ 17
Zuweisungen an die Kirchenbezirke**

Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (§ 101 Abs. 2 der Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form von

1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung eines Bezirks,
 2. Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Bezirken und
 3. außerordentliche Finanzaufweisung
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.“

17. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

**„§ 18
Grundzuweisung**

(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungstichtag zugrundegelegt:

1. Für den Bereich des Dekanats:

a) Zahl der Gemeindeglieder (mindestens 30.000)	Punkte
bis 20.000	6 je 100 Gemeindeglieder
über 20.000	3 je 100 Gemeindeglieder
über 30.000	1 je 100 Gemeindeglieder
über 40.000	3 je 100 Gemeindeglieder
über 50.000	5 je 100 Gemeindeglieder

b) Zahl der Pfarrämter	
bis 10	90 je Pfarramt
über 10	60 je Pfarramt

c) Zahl der Pfarr-, Vikars- und Gemeindegliederdienstellen (mindestens 20 Stellen)	
bis 10	200 je Stelle
über 10	150 je Stelle
über 20	80 je Stelle
über 40	50 je Stelle

d) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm)	
je 100 qkm	200

2. Für den Bereich des Schuldekans:

- a) Fläche des Kirchenbezirks
(höchstens 800 qkm)
je 100 qkm 40 Punkte
- b) Zahl der Schulen
je Schule 8 Punkte
- c) Zahl der Lehrkräfte
je Lehrkraft 4 Punkte

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Punktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.“

18. Es wird folgender neuer § 19 eingefügt:

**„§ 19
Betriebszuweisung für Diakonische Werke
in Kirchenbezirken**

(1) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im ländlichen Bereich (Anlage 1) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7 dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 10. Abweichend von § 7 Abs. 2 und 3 bemisst sich die Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), bezogen auf das Versorgungsgebiet, nach folgenden Punktzahlen:

	Punkte
1. Je 1000 Einwohner	21,
2. je 1000 evangelische Einwohner	46,
3. je qkm Fläche	6,
4. je Ortschaft	62,
5. je Kirchengemeinde	107 und
6. je Außenstelle	1.334.

(2) Die Zuweisung an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ff. mit Ausnahme von Absatz 10.

(3) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniewgesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirks.“

19. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

**„§ 20
Ausgleichsbetrag**

Die Bestimmungen des § 11 sind für die Kirchenbezirke entsprechend anzuwenden. Ausgenommen bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages bleibt die Grundzuweisung nach § 18.“

20. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

**„§ 21
Berechnungsverfahren**

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechend Anwendung.“

21. Es wird folgender neuer § 22 eingefügt:

**„§ 22
Außerordentliche Finanzaufweisung**

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzaufweisung sind die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.“

22. Nach § 22 wird Abschnitt 6 angefügt:

**„Abschnitt 6
Schlußbestimmungen“**

23. Der bisherige „§ 13“ wird „§ 23“ unter dem neuen „Abschnitt 6“ und wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält nach dem Wort „gemäß“ folgende Fassung „§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 und den Vervielfältiger gemäß § 9 Abs. 3 festzulegen und fortzuschreiben.“

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
2. Die nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 18. Oktober 1989 festgestellte Mehr- oder Minderzuweisung für die Jahre 1990 und 1991 bleibt bestehen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in neuer Fassung bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1991

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Anlage 1 zum Finanzausgleichsänderungsgesetz (§ 7 Abs. 4)

1. Diakonische Werke im ländlichen Bereich:

Die Diakonischen Werke Überlingen des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach, Radolfzell des Kirchenbezirks Konstanz, Schopfheim des

Kirchenbezirks Schopfheim, Lörrach des Kirchenbezirks Lörrach, Emmendingen des Kirchenbezirks Emmendingen, Rastatt des Kirchenbezirks Baden-Baden, Pforzheim des Kirchenbezirks Pforzheim-Land, Eppingen des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau, Tauberbischofsheim der Kirchenbezirke Wertheim und Boxberg, Villingen des Kirchenbezirks Villingen, Waldshut des Kirchenbezirks Hochrhein.

Die Diakonischen Werke im Landkreis Breisgau – Hochschwarzwald des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim, im Ortenaukreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg, im Landkreis Karlsruhe des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Altpfinz, Bretten und Karlsruhe-Land, im Rhein-Neckar-Kreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim, Wiesloch, Schwetzingen, Neckargemünd und Sinsheim und im Neckar – Odenwald – Kreis des Diakonieverbandes der Kirchenbezirke Mosbach und Adelsheim.

2. Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich:

Die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden Konstanz, Offenburg, Baden-Baden, Singen, Lahr, Kehl und Weil am Rhein.

3. Diakonische Werke im großstädtischen Bereich:

Die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden Mannheim, Heidelberg und Pforzheim. Die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg (Stadt).

Anlage 2 zum Finanzausgleichsänderungsgesetz (§ 7 Abs. 8)

Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im ländlichen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Überlingen	3,14	2,50	0,00	1,00	0,00	0,61
Radolfzell	3,05	0,40	0,00	0,00	0,00	0,62
Schopfheim	1,50	2,00	0,00	0,00	0,00	0,50
Lörrach	2,88	2,50	1,26	1,00	0,00	0,75
Freiburg-Land	5,25	7,13	0,00	0,00	0,00	1,14
Emmendingen	1,61	2,62	0,00	0,00	0,00	0,52
Offenburg	4,40	6,61	0,00	0,00	0,00	0,78
Rastatt	3,02	5,36	0,00	0,00	0,00	0,74
Karlsruhe-Land	6,28	4,44	3,21	1,00	0,00	1,78
Rhein-Neckar	7,32	2,62	0,00	0,00	0,00	2,55
Pforzheim-Land	2,40	4,00	0,00	0,00	0,00	0,60
Eppingen	1,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,51
Mosbach	2,40	2,50	0,00	0,00	0,00	0,60
Tauberbischofsheim / Wertheim	3,50	2,81	0,50	0,00	0,00	0,50
Villingen	4,48	3,00	0,00	0,00	0,00	0,52
Waldshut	1,64	2,45	1,16	0,00	0,00	0,60
Summen	54,19	50,94	6,13	3,00	0,00	13,32

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Überlingen	1,27	1,39	0,00	9,91
Radolfzell	0,71	0,91	0,19	5,88
Schopfheim	0,76	0,52	0,00	5,28
Lörrach	1,27	0,49	0,28	10,43
Freiburg-Land	2,39	1,80	0,16	17,87
Emmendingen	1,13	0,37	0,00	6,25
Offenburg	5,05	0,92	0,08	17,84
Rastatt	2,16	1,39	0,00	12,67
Karlsruhe-Land	5,03	2,19	0,00	23,93
Rhein-Neckar	3,13	3,22	0,00	18,84
Pforzheim-Land	2,44	0,50	0,00	9,94
Eppingen	0,31	0,21	0,12	2,47
Mosbach	1,99	0,53	0,00	8,02
Tauberbischofsheim / Wertheim	0,95	0,52	0,00	8,78
Villingen	1,71	1,02	0,00	10,73
Waldshut	1,14	0,77	0,07	7,83
Summen	31,44	16,75	0,90	176,67

Soll-Stellenplan 31.12.90 (Diakonische Werke im ländlichen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Überlingen	2,75	2,50	0,00	1,00	0,00	0,61
Radolfzell	1,78	0,40	0,00	0,00	0,00	0,62
Schopfheim	1,20	2,00	0,00	0,00	0,00	0,50
Lörrach	2,11	2,50	1,26	1,00	0,00	0,75
Freiburg-Land	4,14	7,13	0,00	0,00	0,00	1,14
Emmendingen	2,30	2,62	0,00	0,00	0,00	0,52
Offenburg	5,35	6,61	0,00	0,00	0,00	0,78
Rastatt	2,53	5,36	0,00	0,00	0,00	0,74
Karlsruhe-Land	5,25	4,44	3,21	1,00	0,00	1,78
Rhein-Neckar	7,16	2,62	0,00	0,00	0,00	2,55
Pforzheim-Land	1,40	4,00	0,00	0,00	0,00	0,60
Eppingen	0,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,51
Mosbach	3,59	2,50	0,00	0,00	0,00	0,60
Tauberbischofsheim / Wertheim	2,81	2,81	0,50	0,00	0,00	0,50
Villingen	3,13	3,00	0,00	0,00	0,00	0,52
Waldshut	3,69	2,45	1,16	0,00	0,00	0,60
Summen	50,17	50,94	6,13	3,00	0,00	13,32

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Überlingen	1,49	1,39	0,00	9,74
Radolfzell	0,71	0,91	0,19	4,61
Schopfheim	0,80	0,52	0,00	5,02
Lörrach	1,65	0,49	0,28	10,04
Freiburg-Land	2,68	1,80	0,16	17,05
Emmendingen	1,19	0,37	0,00	7,00
Offenburg	2,78	0,92	0,08	16,52
Rastatt	1,82	1,39	0,00	11,84
Karlsruhe-Land	3,37	2,19	0,00	21,24
Rhein-Neckar	2,91	3,22	0,00	18,46
Pforzheim-Land	1,24	0,50	0,00	7,74
Eppingen	0,39	0,21	0,12	2,21
Mosbach	1,51	0,53	0,00	8,73
Tauberbischofsheim / Wertheim	1,44	0,52	0,00	8,58
Villingen	1,47	1,02	0,00	9,14
Waldshut	1,76	0,77	0,07	10,50
Summen	27,21	16,75	0,90	168,42

Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Konstanz	1,82	0,40	0,00	0,00	0,00	0,78
Offenburg	0,70	0,40	4,69	0,00	2,54	1,26
Baden-Baden	1,22	0,13	0,47	0,00	0,00	0,58
Singen	0,44	2,00	0,50	0,00	0,00	0,56
Lahr	1,00	2,75	0,50	1,21	3,00	1,00
Kehl	1,25	0,11	0,00	0,00	0,86	0,64
Weil/Rhein	1,08	1,50	0,00	0,00	0,46	0,46
Summen	7,51	7,29	6,16	1,21	6,86	5,28

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Konstanz	0,92	0,49	0,08	4,49
Offenburg	1,99	0,50	0,00	12,08
Baden-Baden	0,49	0,75	0,00	3,64
Singen	0,69	0,31	0,00	4,50
Lahr	1,25	0,45	0,00	11,16
Kehl	0,24	0,26	0,00	3,36
Weil/Rhein	0,94	0,10	0,00	4,54
Summen	6,52	2,86	0,08	43,77

Soll-Stellenplan 31.12.1990 (Diakonische Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Konstanz	1,21	0,40	0,00	0,00	0,00	0,78
Offenburg	1,42	0,40	4,69	0,00	2,54	1,26
Baden-Baden	1,17	0,13	0,47	0,00	0,00	0,58
Singen	0,92	2,00	0,50	0,00	0,00	0,56
Lahr	1,10	2,75	0,50	1,21	3,00	1,00
Kehl	1,04	0,11	0,00	0,00	0,86	0,64
Weil/Rhein	0,65	1,50	0,00	0,00	0,46	0,46
Summen	7,51	7,29	6,16	1,21	6,86	5,28

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Konstanz	0,59	0,49	0,08	3,55
Offenburg	2,09	0,50	0,00	12,90
Baden-Baden	0,55	0,75	0,00	3,65
Singen	0,84	0,31	0,00	5,13
Lahr	1,91	0,45	0,00	11,92
Kehl	0,60	0,26	0,00	3,51
Weil/Rhein	0,64	0,10	0,00	3,81
Summen	7,22	2,86	0,08	44,47

Ist-Stellenplan 31.12.1990 in Stellen (Diakonische Werke im großstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Mannheim	11,51	26,26	6,45	0,00	13,35	5,13
Karlsruhe	4,14	25,76	4,61	0,00	19,94	1,62
Freiburg	8,00	7,00	13,25	0,00	10,60	2,00
Heidelberg	2,50	6,50	10,50	0,00	1,00	1,00
Pforzheim	4,03	6,89	1,13	0,00	4,50	1,09
Summen	30,18	72,41	35,94	0,00	49,39	10,84

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Mannheim	14,29	1,01	11,40	89,40
Karlsruhe	5,65	1,38	3,39	66,49
Freiburg	9,00	0,00	0,00	49,85
Heidelberg	1,75	1,50	0,44	25,19
Pforzheim	7,54	0,83	1,05	27,06
Summen	38,23	4,72	16,28	257,99

Soll-Stellenplan 31.12.1990 (Diakonische Werke im großstädtischen Bereich)

	AF 100	AF 200	AF 300	AF 400	AF 500	AF 600
Mannheim	8,58	26,26	6,45	0,00	13,35	5,13
Karlsruhe	8,59	25,76	4,61	0,00	19,94	1,62
Freiburg	5,31	7,00	13,25	0,00	10,60	2,00
Heidelberg	4,12	6,50	10,50	0,00	1,00	1,00
Pforzheim	3,57	6,89	1,13	0,00	4,50	1,09
Summen	30,17	72,41	35,94	0,00	49,39	10,84

	AF 700	AF 800	AF 900	Gesamtsummen
Mannheim	13,92	1,01	11,40	86,10
Karlsruhe	12,36	1,38	3,39	77,65
Freiburg	7,46	0,00	0,00	45,62
Heidelberg	4,65	1,50	0,44	29,71
Pforzheim	3,65	0,83	1,05	22,71
Summen	42,04	4,72	16,28	261,79

Verordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO)

Vom 5. November 1991

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Kraftfahrzeugverordnung vom 18. Dezember 1973 (GVBl. 1974, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1981 (GVBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die staatlichen Sätze der Wegstreckenentschädigung betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer Jahreswegstrecke | |
| bis 10.000 km | 52 Pf/km |
| ab 10.001 km | 38 Pf/km |
| b) für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 ccm | 44 Pf/km |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. November 1991

Evangelischer Oberkirchenrat

(Dr. Fischer)

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991

Vom 1. Oktober 1991

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 13 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen

Landeskirche in Baden vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 241) folgende Durchführungsbestimmungen:

Die Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991 vom 20. Februar 1990 (GVBl. S. 90) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird der für 1991 festgelegte Betrag von „11,01 DM“ je Punkt durch den Betrag von „11,12 DM“ je Punkt ersetzt.
2. In Ziffer 1.3 wird der für 1991 festgelegte Steigerungsfaktor von „12,22 %“ des in 1988 festgestellten Bedarfs durch den Steigerungsfaktor „19,87 %“ ersetzt.
3. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

Karlsruhe, 28. Oktober 1991

Evangelischer Oberkirchenrat

(Dr. Fischer)

Bekanntmachungen

LKR 25.10.1991
Az. 12/3

Errichtung der Stelle eines Schuldekans im Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Im Kirchenbezirk Pforzheim-Land wird gemäß § 98 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die Stelle eines Schuldekans errichtet.

OKR 08.11.1991
Az. 14/824

Allianzgebetswoche 1992

Die Allianzgebetswoche wird von Sonntag, 05.01.1992 bis Sonntag, 12.01.1992 durchgeführt und steht unter dem Thema: „Gottes Wort ist die Wahrheit“. Mit dieser Thematik wurde das Anliegen des Jahres mit der Bibel aufgenommen. Das Gebetsprogramm zu dieser Woche wurde von der Evangelischen Allianz in Schweden erarbeitet und ist bei der Geschäftsstelle

der Evangelischen Allianz in Stuttgart (Sitzenburgstr. 7, 7000 Stuttgart, Tel. 0711/241010) sowie über info 20/91 kostenlos erhältlich.

OKR 13.11.1991 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1992
Az. 16/6

Diese weltweite ökumenische Gebetswoche, an der sich in Deutschland alle Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen beteiligen, steht unter dem Thema: „In Christi Vollmacht zu allen gesandt“ (zugrunde liegt Mt 28, 16–20).

Die Termine sind wie in jedem Jahr der 18. – 25. Januar oder die Woche vor Pfingsten, 31. Mai – 7. Juni 1992.

Alle Materialien für diese Gebetswoche (Arbeitshilfen und Plakate) sind direkt beim Calwer Verlag Stuttgart, Scharnhäuserstr. 44, 7000 Stuttgart 70 (Tel.: 0711/452019) zu bestellen.

OKR 13.11.1991 Ökumenischer Bibelsonntag
Az. 16/6

Zur Vorbereitung für den ökumenischen Bibelsonntag am 26. Januar 1992 ist ein Materialheft mit dem Titel „Vom Glanz des Wortes Gottes“ (2 Mose/Exodus 34, 29–35) erstellt worden. Dieses Arbeitsheft wird im **info** des EOK angeboten und kann dort bestellt werden. Mit dem Bibelsonntag wird am 26. Januar 1992 das „Jahr mit der Bibel“ eröffnet. Die Beschäftigung mit dem Abschnitt Ex 34, 29ff. kann dazu helfen, den Glanz, den die Bibel durch die Jahrtausende ausgestrahlt hat, erneut und verstärkt über uns zu bringen.

OKR 24.09.1991 Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden
Az. 22/13

Die nachgenannten 18 Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Breisacher, Theo, aus Freiburg
Egervari, Martin, aus Pforzheim
Geiger, Michael, aus Hausach
Göring, Gisela, aus Karlsruhe
Grombacher, Ralf, aus Karlsruhe
Heydenreich, Dietmar, aus Singen a.H.
Hirsch, Jörg, aus Herbolzheim
Holtzhausen, Christine, aus Ludwigsburg
Mautner, Martin-Christian, aus München
Menold, Walter, aus Boxberg
Münzing, Friederike, aus Quakenbrück
Preiß, Bärbel, aus Mannheim
Schwarz, Martin, aus Pforzheim
Stier, Erik, aus Heidelberg
Thierfelder, Constanze, aus Heilbronn
Thomas, Stephan, aus Heidelberg
Weber, Eberhard, aus Karlsruhe
Weber, Siegfried, aus Pforzheim.

OKR 31.10.1991 Kirchliche Stiftungen d.ö.R. hier: Evangelischer Kirchenfonds St. Nikolai Altlußheim – Kirchliche Stiftung d.ö.R. –
Az. 51/11

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Altlußheim hat – als zuständiges Organ – die Zusammenlegung des Evangelischen Kirchen- und Pfarrhausbaufonds Altlußheim, des Evangelischen Kirchen- und Almosenfonds St. Nicolai Altlußheim und des Heiligenfonds St. Nicolai Altlußheim zum Evangelischen Kirchenfonds St. Nikolai Altlußheim beschlossen.

Durch Erlaß vom 30. Oktober 1991 hat der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe gemäß § 26 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 14 Abs. 2 StiftG die Zusammenlegung der Stiftungen genehmigt.

Die neu gebildete Stiftung ist in dem beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe geführten Stiftungsverzeichnis eingetragen.

OKR 31.10.1991 Kirchliche Stiftungen d.ö.R. hier: Separatfonds der Konkordienkirche in Mannheim, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Az. 56/01

Die Verwaltung des Evangelischen Separatfonds der Konkordienkirche Mannheim hat durch Beschluß vom 28. Juni 1991 die Stiftung aufgelöst.

Die Auflösung wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe durch Erlaß vom 5. August 1991 genehmigt (§§ 14 Abs. 2, 26 StiftG).

Die Stiftung wurde in dem beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe geführten Stiftungsverzeichnis gelöscht.

LB 29.10.1991 „Wort des Landesbischofs“ zur 33. Aktion „Brot für die Welt“
Az. 86/5

Bilder des Elends werden wir nicht los. Hungernde und verhungerte Menschen in Afrika, Menschen auf der Flucht, Gefolterte und ihrer Würde Beraubte in vielen Ländern der Erde. Sie leben fern von uns, aber ihre Not darf uns nicht fernbleiben.

Die Aktion „Brot für die Welt“ gibt Gelegenheit, sich dieser Situation auf der Welt zuzuwenden. Das Programm der Aktion „Den Armen Gerechtigkeit“ bringt Brot den Hungernden, Gesundheitshilfen den Kranken und Leidenden, gerechtere Verhältnisse für die Rechtlosen. In den vergangenen Jahren konnte so schon vielen Menschen geholfen und Hoffnung für eine bessere Zukunft gegeben werden – dank der Opferbereitschaft vieler bei uns.

Ich habe in diesem Jahr an der Atlantikküste in Costa Rica ein Dorf besucht, das wenige Monate zuvor durch zwei schwere Erdbeben zerstört worden war. Mit Geldern von „Brot für die Welt“ konnten neue Hütten errichtet werden. Die Menschen dort sind dafür unendlich dankbar. Mir ist deutlich geworden: „Brot für die Welt“ ist eine gute, unentbehrliche Sache.

Deshalb bitte ich Sie von Herzen, die Fernen in ihrer Not nicht zu vergessen und die neue Aktion „Brot für die Welt“ mit einem kräftigen Opfer zu unterstützen.

OKR 29.10.1991
Az. 86/5

Hinweise zur 33. Aktion BROT FÜR DIE WELT

Die Evangelische Kirche in Deutschland führt in Verbindung mit den Freikirchen in der Advents- und Weihnachtszeit 1991 wieder die Aktion „Brot für die Welt“ durch. Sie steht unter dem Leitwort „Den Armen Gerechtigkeit – 500 Jahre Eroberung und Widerstand Lateinamerikas“.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ergeben sich dazu folgende Richtlinien:

1. Die Aktion beginnt am 1. Adventssonntag (1. Dezember 1991) und wird mit dem 31. Dezember 1991 beendet.

Die Sammlung bzw. die Entgegennahme von Einzelspenden für die Aktion „Brot für die Welt“ während des ganzen Jahres bleiben davon unberührt. Die Durchführung der 33. Aktion „Brot für die Welt“ sollte nicht durch Sammlungen für gemeindeeigene oder andere Zwecke beeinträchtigt werden.

Bitte weisen Sie während der ganzen Advents- und Weihnachtszeit immer wieder auf die Aktion „Brot für die Welt“ hin und gedenken Sie der Notleidenden in der Welt fürbittend im Gebet.

2. Für den Kindergottesdienst, den Religionsunterricht, für die Jugendarbeit und die gesamte Gemeindearbeit liegt Informationsmaterial der Aktion „Brot für die Welt“ vor. Die Aktion „Brot für die Welt“ bitten wir in diese Arbeit einzubeziehen.
3. Die „Kammer für Mission und Ökumene“ hat für die 33. Aktion folgende Projekte von „Brot für die Welt“ vorgeschlagen:

- Projekt Uganda	
Ländliche Entwicklung verbessern	304.260 DM
- Projekt Brasilien	
Überlebenshilfe für Indianer	320.000 DM
- Projekt Indonesien	
Chancen für Jugendliche	180.000 DM
- Projekt Indien	
Den Armen Recht schaffen	182.325 DM

Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Projekte sollen der Gesamtauftrag von „Brot für die Welt“ und die Beziehungen zu den badischen Partnerkirchen in Übersee ins Bewußtsein gerückt und gestärkt werden. Ausführliche Projektbeschreibungen können bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes angefordert werden.

4. Mögliche Sammlungsformen:

a) Tütensammlung

Verteilblätter und Opfertüten werden am besten so rechtzeitig ausgegeben, daß sie zum Beginn der Adventszeit bei den Gemeindegliedern sind. Jedes Pfarramt möge die Gemeinde selbst in geeigneter Weise davon benachrichtigen, ob die Tüten durch Helfer abgeholt oder ob sie im Gottesdienst oder im Pfarramt abgegeben werden sollen.

- b) Nach dem landeskirchlichen Kollektenplan sind wie bisher die Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten.

Allen Bestellern wurde das Informations- und Verteilmaterial durch die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes übersandt. Zusätzliche Bestellwünsche nimmt das Diakonische Werk Baden, Vorholzstraße 3-5, 7500 Karlsruhe 1, Telefon 0721/168-212, entgegen.

5. Abrechnung

Damit die Abrechnung der 33. Aktion „Brot für die Welt“ rechtzeitig vorliegt, bitten wir die Pfarrämter bzw. Kirchengemeinden, das Sammelergebnis bis spätestens 2. März 1992 an das Dekanat bzw. Rechnungsamt abzuführen. Die Dekanate bzw. Rechnungsämter überweisen das Sammelergebnis bis spätestens 27. März 1992 an die Landeskirchenkasse.

Das Abrechnungsformular wird vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellt.

Stellenausschreibungen

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Markusgemeinde (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle wurde zum 16. September 1991 frei. Die Markusgemeinde in der Heidelberger Südstadt, zwischen Bergfriedhof und Eichendorffplatz gelegen, ist ein Stadtteil, der größtenteils in den 50er und 60er Jahren entstanden ist.

Das Besondere der Markusgemeinde ist die intensive ökumenische Zusammenarbeit. Wenn Sie diese fortsetzen möchten, dann sind Sie für die Pfarrstelle geeignet.

Die Kirche (katholisch) ebenso wie die katholische Gemeinde gibt es seit 1963, die evangelische Markusgemeinde seit 1973, das Markushaus (evangelisch) seit 1983, Kirche und Gemeindehaus wurden von beiden Gemeinden genutzt. Ein Jugendzentrum für die gemeinsame Jugendarbeit ist integriert. Ein kleiner, evangelischer Kindergarten gehört zur Pfarrei, die Gemeindeschwester zum Team der evangelischen Diakoniestation. Mit Nebenwohnsitzen und Studenten wohnen hier 2.000 Evangelische.

Tätig sind: eine Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden), ein Kirchendiener (Teilzeit), ein Organist und Chorleiter (Teilzeit).

Der Pfarrfamilie steht eine 6-Zimmer-Wohnung zur Verfügung.

Mit der Pfarrstelle sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht sowie die Betreuung des geriatrischen Krankenhauses Bethanien verbunden.

Auf Ihre Ideen und Initiativen ist die Gemeinde gespannt und auch gerne zur Mitarbeit bereit.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Mannheim-Vogelstang

Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts
(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt Mannheim-Vogelstang wird durch Berufung des gegenwärtigen Stelleninhabers auf eine landeskirchliche Pfarrstelle zum 1. Januar 1992 vakant. Die Gemeinde erhofft sich eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Stadtteil Vogelstang im Nordosten Mannheims besteht seit 1965. Die moderne Wohnbebauung ist großzügig durch Grünfläche unterbrochen, besitzt eine gute Infrastruktur (alle Schularten, Hallenbad, Einkaufszentrum, Naherholungsgebiet) und eine sehr günstige Verkehrsanbindung. Von den ca. 15.000 Einwohnern sind ca. 5.800 evangelisch.

Da die Vogelstang ein homogener Stadtteil ist, gibt es keine Seelsorgebezirke. Die Aufgabenbereiche der beiden Theologinnen/Theologen im Gruppenpfarramt werden in gegenseitiger Absprache und im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Interessen und Fähigkeiten, festgelegt. Die Gemeinde ist traditionell aufgeschlossen für neue Arbeitsformen und Impulse. Mit den Pfarrerinnen/Pfarrern arbeiten hauptamtlich in der Gemeinde: eine Gemeinédiakonin, eine Sozialarbeiterin (50 %), ein Kantor, eine Pfarramtssekretärin (ganztätig), ein Kirchendiener, ein Zivildienstleistender. Zahlreiche Gemeindeglieder engagieren sich ehrenamtlich in den verschiedenen Arbeitsbereichen.

Besondere Schwerpunkte der Gemeinde sind: Bibelarbeit; Beteiligung am konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; Arbeit mit Kindern (Kindergottesdienst, Freizeiten, Kindergärten).

Das gute Verhältnis zur katholischen Nachbargemeinde findet in verschiedenen ökumenischen Veranstaltungen und Aktivitäten seinen Ausdruck, z.B. durch regelmäßige ökumenische Gottesdienste und Feste, gemeinsame Senioren- und Frauenarbeit sowie gemeinsame diakonische Arbeit.

Die Gemeinde verfügt über folgende Einrichtungen:

- Evangelisches Gemeindezentrum mit einem neu gestalteten Gottesdienstraum; mehreren vielseitig genutzten Gruppenräumen; 2 geräumigen Pfarrwohnungen; einer Wohnung für den Kirchendiener und einem Kindergarten (5 Gruppen) in unmittelbarer Nähe;

- Gemeindezentrum II: weitere Gemeinderäume, Kindergarten II mit 4 Gruppen und Sozialstation;
- ein Zeltplatz zur gemeindlichen Nutzung im Odenwald.

Die/der Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht im Stadtteil zu erteilen.

Der Gemeinédiakonieverein unterhält die beiden Kindergärten und ist an der Sozialstation Mannheim-Nord/Ost beteiligt.

Für weitere Informationen stehen der Vorsitzende des Ältestenkreises Dr. Werner Aquila, Meißener Weg 35, 6800 Mannheim 31, Tel. 0621/701444 (abends) oder 0621/6092946 (tagsüber) und Pfarrer Peter Scherhans, Tel. 0621/704011 sowie das zuständige Dekanat gern zur Verfügung.

St. Blasien

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 1992 frei, da der Gemeindepfarrer nach 17 Jahren Dienst in St. Blasien in den Ruhestand geht.

St. Blasien ist ein kulturell herausragender Ort, geprägt durch eine lebendig nachwirkende Geschichte, eingebettet in eine einzigartige Landschaft mit hohem Freizeitwert.

Zum Gemeindebezirk gehören die Stadt St. Blasien (mit Menzenschwand und Albtal) sowie die Hochtalgemeinden Bernau, Dachsberg und Ibach.

St. Blasien ist eine Diasporagemeinde, in einem großen Ferien-, Kur- und Klinikgebiet. Hier wohnen rund 1.500 Gemeindeglieder mit 1. Wohnsitz und rund 500 mit 2. Wohnsitz. Die in der Regel gut besuchten Gottesdienste finden wöchentlich statt, in Wittenschwand (Samstagabend), in St. Blasien und Menzenschwand sonntags. Alle Kirchen sind baulich besonders schön. In St. Blasien befindet sich die nach Brand jetzt wieder aufgebaute Schwarzwaldholzkirche von Otto Bartning. In Menzenschwand gibt es eine sehr gute Weigle-Orgel. Eine neue Orgel für St. Blasien wird Mitte 1992 fertig sein.

Im sehr schönen und geräumigen Pfarrhaus gibt es einen Konfirmandensaal und ein Sitzungszimmer, außerhalb der Pfarrwohnung. Ein moderner neuer Gemeindesaal befindet sich unter der Kirche in St. Blasien.

Zusammen mit dem Pfarrer ist eine Gemeinédiakonin tätig (1/2 Stelle). Sie hält u.a. den sonntäglichen Kindergottesdienst und führt die Kinder- und Jugendarbeit durch. Eine Pfarramtssekretärin (Teilzeit) steht zur Verfügung.

Der Gemeindepfarrer hat ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Ein Schwerpunkt ist die Patientenseelsorge in den Kurkliniken, darunter auch Psychosomatische Kliniken.

In der Gemeinde ist die Liebenzeller Mission aktiv, die hier einen hauptamtlichen Prediger hat.

Das Verhältnis zur katholischen Gemeinde ist gut. Altenarbeit und Sozialer Arbeitskreis sind ökumenisch. Der Evangelische Krankenverein ist der Sozialstation (katholischer Träger) zugeordnet.

In St. Blasien befinden sich alle Schultypen. Am Jesuitenkolleg ist zusätzlich ein evangelischer Pfarrer (hauptamtlich) für den evangelischen Religionsunterricht tätig.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

2. Januar 1992

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

II. Sonstige Stellen **Erstmalige Ausschreibung**

An der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg ist die Stelle einer/eines

Professorin/Professors **für das Fachgebiet „Recht“ (nach C 3)**

zum Sommersemester 1992 (01.03.1992) zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in praxisbezogener Lehre auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Familienrecht) und Kinder- und Jugendhilferechts sowie in interdisziplinären Veranstaltungen (Fallseminare). Die Einarbeitung in andere einschlägige Rechtsgebiete und Übernahme entsprechender Lehrangebote wird erwartet.

Einstellungsvoraussetzungen sind insbesondere:

- Befähigung zum Richteramt
- mindestens 5-jährige Berufserfahrung (möglichst im Sozialbereich)
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (i.d.R. Nachweis durch Promotion)
- Nachweis von Lehrerfahrungen, respektive Kenntnis der Methodik/Didaktik der Erwachsenenbildung
- Mitgliedschaft in einer Evangelischen Kirche

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Bei Beamten ist die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an C 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Die Fachhochschule strebt eine Erhöhung ihres Frauenanteils an und fordert daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Einzelheiten können den bei der Fachhochschule anzufordernden Ausschreibungsunterlagen entnommen werden.

Bewerbungen sind mit üblichen Unterlagen bis zum

15. Dezember 1991

an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule, Bugginger Str. 38, 7800 Freiburg i.Br. und den Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe, zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen **Nochmalige Ausschreibungen**

Fahrnau (Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Evang. Kirchengemeinde Fahrnau sucht eine/einen PfarrerIn/Pfarrer.

Fahrnau, ein Stadtteil von Schopfheim, liegt am Eingangstor zum südlichen Schwarzwald, 17 km von Lörrach und 27 km von Basel entfernt. Von den ca. 3.500 Einwohnern sind ca. 2.000 evangelische Gemeindeglieder. Zur Kirchengemeinde gehört der kleine Nebenort Kürnbach.

Die Kirchengemeinde hat zu Kindergarten, Schule und den örtlichen Vereinen ein gutes Verhältnis. Zur katholischen Kirchengemeinde Schopfheim bestehen gute ökumenische Kontakte.

Im 1904 erbauten und 1980 renovierten Pfarrhaus befinden sich Pfarrwohnung, Pfarramtsbüro, Gemeinderäume und Kirchendienerwohnung. Der Kirchenvorstand – 4 Frauen, 5 Männer – plant den Bau eines Gemeindezentrums; die Bauplätze liegen direkt neben der 1964 erbauten Matthäuskirche.

Die sonntäglichen Gottesdienste – in Kürnbach 14-tägig – und die Gruppen und Kreise prägen das Gemeindeleben, ebenso die Kindergottesdienste, die von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen gehalten werden.

Momentane Gruppen und Kreise: Bibelgesprächskreis, Frauenclub, Frauenkreis, Gitarrenkreise, Kirchenchor.

Die Kirchengemeinde mit ihren neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wünscht sich eine/n kontaktfreudige/n SeelsorgerIn, der/die den vielfältigen Glaubenserfahrungen der Gemeindeglieder gegenüber aufgeschlossen ist, Gewachsenes weiterführt und offen ist für neue Impulse. Seelsorge und Verkündigung sollten lebensnahe Orientierungshilfe für Jung und Alt sein.

Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterricht von 8 Wochenstunden verbunden.

Die Mitarbeit im Kirchenbezirk durch Übernahme einer Bezirksaufgabe wird erwartet.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Mannheim Trinitatisgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle ist durch Bewerbung eines Pfarrvikars auf eine andere Pfarrstelle, nach einer mehrjährigen Vakanz, neu zu besetzen.

Die Trinitatispfarre ist Innenstadtgemeinde. In ihrem Bereich liegen u.a. Universität, Rathaus, Banken, Schulen, große Kaufhäuser, es gibt vielfältige kulturelle Angebote. Aufgrund der Sozialstrukturen kommt es aber auch zu Spannungsbereichen, die herausfordern. Die Mannheimer Innenstadt entwickelt sich zunehmend zu einer multikulturellen Gesellschaft.

Die Kirche wurde 1959 an der Stelle der früheren lutherischen Kirche erbaut. Ihre Architektur erregte damals weltweites Aufsehen.

Unsere Gemeinde:

- ca. 3.300 evangelische Gemeindeglieder
- zum Gemeindezentrum gehören ein 4-gruppiger Kindergarten, Gemeinderäume, große Pfarrwohnung und mehrere Diensträume
- ein aktiver Ältestenkreis
- eine Pfarramtssekretärin (halbtags)
- ein hauptamtlicher Kirchendiener
- ein nebenberuflicher Orgarnist
- eine Lobpreisgruppe und ein bibeltreuer Kern von Gemeindegliedern und Studenten
- ist als Personalgemeinde evangelikal geprägt.

Der Einsatz einer/eines Gemeinédiakonin/Gemeinédiakons ist vorgesehen

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Ein kürzlich vom Ältestenkreis erarbeitetes Gemeindekonzept kann eingesehen werden.

Die Gemeinde freut sich auf einen neuen Pfarrer. Von ihm erwartet sie u.a., daß ihm die seelsorgerlich-missionarische Verkündigung am Herzen liegt. Er soll die Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Gruppen (von den Kindern und Jugendlichen an bis hin zur älteren und alten Generation) im Blick haben. Bewährtes soll er ausbauen und mutig Neues anpacken.

Für weitere Auskünfte stehen das Dekanat Mannheim (0621/169-0), das Pfarramt (0621/22312) oder der Vorsitzende des Ältestenkreises, Michael Höhn, zur Verfügung.

Neuenweg (Kirchenbezirk Schopfheim)

Durch den Wechsel des bisherigen Pfarrstelleninhabers ist die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenweg frei.

Die Kirchengemeinde Neuenweg erstreckt sich auf die beiden politischen Gemeinden Büschau und Neuenweg mit ca. 600 Einwohnern, die zum größten Teil evangelisch sind. Beide Orte sind Fremdenverkehrs-orte mit schöner Lage im kleinen Wiesental am Fuße des Belchen. Von Neuenweg fährt man ca. 40 km auf gut ausgebauten Straßen nach Basel oder Freiburg. Zur Grund- und Hauptschule nach Tegernau, wie zur Realschule nach Steinen und zum Gymnasium nach Schopfheim fahren Schulbusse.

Die Kirche, ein Weinbrennerbau in hervorragender Lage über dem Dorf, wurde im Jahre 1973 vollständig renoviert, soll aber nun erneut renoviert werden. Sie ist so gestaltet, daß auch Gemeindeveranstaltungen im Kirchenraum möglich sind.

Ein weiterer kleiner Raum steht der Gemeinde als Gemeinderaum in der alten Schule zur Verfügung.

Ein geräumiges Pfarrhaus, das vor 8 Jahren von Grund auf renoviert wurde, und ein großer Garten steht der/dem neuen Pfarrerin/Pfarrer zur Verfügung.

Im Kirchengemeinderat besteht eine langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Kirchendienerin und Organist versehen ihren Dienst mit großer Treue. Eine Spielstube für Kinder im Kindergartenalter wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen geführt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar, die/der gerne mit dem Kirchengemeinderat und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammenarbeitet und sich um den Aufbau der Gemeinde bemüht. Die/der Pfarrstellenbewerberin/Pfarrstellenbewerber sollte einen guten Kontakt mit den beiden politischen Gemeinden und den örtlichen Vereinen pflegen.

Die kirchliche Arbeit am Ort ist eingebunden in die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kirchengemeinden im Verband Kleines Wiesental. Jede/jeder Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaber übernimmt Gemeinschaftsaufgaben im Verband.

Zum Dienstauftrag der Pfarrerin/des Pfarrers gehört die Erteilung von 10 Wochenstunden Religionsunterricht am Gymnasium im 10 km entfernten Schönau.

Kirchengemeinderat, Gemeinde und Kollegen freuen sich auf eine/einen Pfarrerin/Pfarrer oder ein Theologenehepaar, die/der ein offenes Herz für die Menschen im Tal hat.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Wies (Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle Wies ist seit Juni 1987 nicht besetzt, wird aber seit Oktober 1988 von einem Pfarrvikar versehen.

Die Gemeinde Wies liegt im Kleinen Wiesental am Fuße des Köhlgartens (600-1200 m). Zum Hauptort Wies gehören 5 Ortsteile. Von den ca. 800 Einwohnern gehören 620 zur evangelischen Gemeinde. Die politische Gemeinde hat ihre Selbständigkeit bewahrt (mit Bürgermeister und Gemeinderat), gehört verwaltungsmäßig aber zum Verwaltungsverband Kleines Wiesental. Die Kinder besuchen die Nachbarschaftsschule in dem 5 km entfernten Tegernau (Schulbus). Für die Kinder von 3-6 Jahren steht an 4 Vormittagen eine Spielstube im Ort zur Verfügung. Weiterführende Schulen können in Steinen (Realschule) und Schopfheim (Gymnasium) besucht werden (Schulbus). Die Entfernung nach Basel beträgt 35 km, nach Freiburg 50 km.

Die Kirchengemeinde, vertreten durch die 6 Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter, ist dem Verband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental angeschlossen. Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental wurde 1963 gegründet, um die großen anstehenden Probleme im Tal gemeinsam anzupacken und zu lösen. Wichtige Verbandsangelegenheiten sind bis heute die Schwesterstation, die Spielstubenarbeit und die Pflege von Partnerschaften. Für den Verband wird zur Zeit eine neue Satzung ausgearbeitet, in welcher vor allem die Dienstgemeinschaft der Pfarrer und Mitarbeiter präzisiert werden soll. Eine Voraussetzung für die Bewerbung ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Verband.

Zentraler Mittelpunkt unseres schönen Dorfes ist unsere renovierte Kirche (erbaut 1775) mit ihrer unter Denkmalschutz stehenden Georg-Markus-Stein-Orgel, die zur Zeit renoviert wird. Auf die Pfarrerin/den Pfarrer wartet ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten und viel Atmosphäre.

In unserer Gemeinde bestehen ein evangelischer Singkreis, ein Frauenkreis, ein Kreis Junge Gemeinde, ein Jugendkreis und 2 Jungschargruppen, die zum größten Teil von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. Der Pfarrer soll hier vor allem koordinieren, beraten und unterstützen.

Wichtig für das kirchliche Leben sind selbstverständlich die sonntäglichen Gottesdienste, die wöchentliche Abendandacht und der Kindergottesdienst.

Zum Dienstauftrag des Wieser Pfarrstelleninhabers gehören neben seinem Dienst in der Gemeinde Wies und 8 Wochenstunden Religionsunterricht zusätzliche Aufgaben in der Nachbargemeinde Tegernau – Mithilfe bei Gottesdiensten und Kasualien –, die nach Absprache mit den beiden Stelleninhabern und den beiden Ältestenkreisen geregelt werden.

Die Beziehungen zur politischen Gemeinde sind gekennzeichnet durch Toleranz und die Bereitschaft zur gegenseitigen Mitarbeit. Die Bevölkerung ist offen, aufgeschlossen und zur Mitarbeit bereit.

Der dynamische Kirchengemeinderat (Durchschnittsalter 43 Jahre) freut sich mit der Gemeinde auf eine/n Pfarrerin/Pfarrer, die /der das gemeindliche Leben mit Gottesdienst, Seelsorge und der Arbeit in den Gruppen unterstützt, vertieft und eigene Schwerpunkte setzen will.

Kontaktadresse: Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates Herr Heinz Oßwald, Wanne 2, 7861 Wies, Tel. 07629/543.

Für weitere Fragen steht das zuständige Dekanat 7860 Schopfheim zur Verfügung.

Wieslet

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Im Zuge einer neuen Zielplanung zur Pfarrstellenbesetzung im Kleinen Wiesental soll die Pfarrstelle Wieslet wieder besetzt werden. Sie war etwa 2 Jahre wegen Sparmaßnahmen der Landeskirche gesperrt.

Wieslet liegt am Eingang zum Kleinen Wiesental, nahe Schopfheim, 25 km von Basel entfernt. Zur Hauptschule und zum Gymnasium in Schopfheim sowie zur Realschule in Steinen fahren Schulbusse. Grundschule und Spielstube sind am Ort.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 650 Gemeindeglieder.

Die Barockkirche wurde 1982 renoviert und steht inmitten des Dorfes, das geräumige Pfarrhaus wenige Meter entfernt. Letzteres, in der Baupflicht der Kirchengemeinde, wird umfassend renoviert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar, die/der gerne mit dem Kirchengemeinderat und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammenarbeitet und sich um den Aufbau der Gemeinde bemüht. Die/der Pfarrstellenbewerberin/Pfarrstellenbewerber sollte einen guten Kontakt mit der politischen Gemeinde und den Vereinen pflegen.

Die kirchliche Arbeit am Ort ist eingebunden in die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Kirchengemeinden im Verband Kleines Wiesental. Jede/jeder Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhaber übernimmt Gemeinschaftsaufgaben des Verbandes.

Zum Dienstauftrag der/des Pfarrerin/Pfarrers gehört die Erteilung von 12 Wochenstunden Religionsunterricht am Ort und in der näheren Umgebung.

Kirchengemeinderat, Gemeinde und Kollegen freuen sich auf eine/einen Pfarrerin/Pfarrer die/der ein offenes Herz hat für die Menschen im Tal.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

18. Dezember 1991

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Johann Endlich in Kieselbronn zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land ab 1.1.1992. An seinem Status als Pfarrer in Kieselbronn tritt dadurch keine Änderung ein.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Eschel Alpermann in Adersbach/Ehrstädt zum Pfarrer der Kreuzgemeinde in Mannheim,

Pfarrvikar Helmut Becker in Ispringen zum Pfarrer in Ispringen,

Pfarrvikar Gerhard Bub in Kollnau (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Kollnau,

Pfarrvikar Peter Grampp in Immenstaad zum Pfarrer in Immenstaad,

Pfarrer Theodor Leonhard in Epfenbach zum Pfarrer der Luthergemeinde in Bretten,

Pfarrvikar Falk Freiherr von Uslar-Gleichen in Mühlbach zum Pfarrer in Mühlbach.

Berufen zum Pfarrer der Landeskirche:

Pfarrvikar Andreas Gräßer in Heidelberg (Predigerseminar Petersstift).

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Andreas Gräßer in Heidelberg (Predigerseminar Petersstift) zur Übernahme des Pfarrdienstes in der Gemeinde Eibenstock / Sächsische Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Eingesetzt:

Pfarrvikar Theo Breisacher als Pfarrvikar in Heidelberg zur Mithilfe in der vakanten Studentenpfarrstelle I,

Pfarrvikar Martin Egervari als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zur Mithilfe bei Vakanzvertretungen,

Pfarrvikar Michael Geiger als Pfarrvikar in Triberg,

Pfarrvikarin Gisela Göring als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Mosbach zur Mithilfe bei Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Schefflenz,

Pfarrvikar Ralf Grombacher als Pfarrvikar in Eppingen,

Pfarrvikar Dietmar Heydenreich als Pfarrvikar zur Mithilfe bei der Vakanzvertretung in Freiburg-Tiengen und zur Mithilfe in der Thomasgemeinde in Freiburg,

Pfarrvikar Jörg Hirsch als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Freiburg zur Mithilfe bei Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Lenzkirch (Christusgemeinde),

Pfarrvikarin Christine Holtzhausen als Pfarrvikarin in Stein,

Pfarrvikar Martin-Christian Mautner als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Lahr zur Mithilfe bei Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Ottenheim,

Pfarrvikar Walter Menold als Pfarrvikar in Grenzach,

Pfarrvikarin Bärbel Preiß als Pfarrvikarin in Freiburg (Friedensgemeinde),

Pfarrvikar Martin Schwarz als Pfarrvikar in Maulburg,

Pfarrvikar Erik Stier als Pfarrvikar in Müllheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts),

Pfarrvikarin Constanze Thierfelder als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Lahr zur Mithilfe bei Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt Pfarrstelle I an der Stiftskirche in Lahr,

Pfarrvikar Stephan Thomas als Pfarrvikar in Mannheim (Gnadengemeinde),

Pfarrvikar Eberhard Weber als Pfarrvikar im Kirchenbezirk Schopfheim zur Mithilfe bei Vakanzvertretungen in Tegernau und Wies,

Pfarrvikar Siegfried Weber als Pfarrvikar in Mannheim (Erlösergemeinde).

Ernannt:

Thomas Erb, bisher Verwaltungsinspektor bei der Landesversicherungsanstalt Baden, zum Kirchenverwaltungsinspektor beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Verliehen:

Frau Dr. Christiane Olbrich beim Evangelischen Oberkirchenrat die Amtsbezeichnung Kirchenrätin.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Pfarrer Günther Braun in Offenburg (Kirchliche Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg) auf 1.1.1992.

Entschließung des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg

In den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze:

Studienprofessor Heinz Reutlinger, zuletzt an der Carl-Bosch-Schule in Heidelberg auf 1.8.1991.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Viktor Otto, zuletzt in Breisach, am 23.10.1991,

Pfarrer i.R. Kurt Wiegering, zuletzt in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle II), am 24.10.1991.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon (07 21) 147-1.
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe

P 20630 B